



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften

Herr Holger Moeser, Tel. 172609

TOP: Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft

Beschlussvorlage Nr. 213/2023

Produkte:

01.08.02 Beteiligungsmanagement

15.01.02 Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

30.10.2023

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich
sh. Bemerkung	

Bemerkung: Die Inanspruchnahme externer Beratung sowie die Umsetzung der Gründung [Einzahlung des Stammkapitals (25.000 €) und Bildung einer Kapitalrücklage (350.000 €)] für die Stadtentwicklungsgesellschaft haben finanzielle Auswirkungen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 15/01/02 7843000 Gründung SEG; 01/08/02 7431035 Steuerberater und Notargebühren;

Deckungsvorschlag für Kapitalrücklage 16/01/01 4617000/6617000

Laufend:

/ /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss

Beschlussumsetzung entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) wird auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine kommunalrechtlichen Bedenken äußert. Eventuell noch erforderliche Anpassungen sind auf geringfügige – insbesondere redaktionelle – Änderungen bzw. Ergänzungen oder auf Vorgaben der Kommunalaufsicht, des Registergerichts und des Notars beschränkt.

2. Der Rat beschließt die SEG mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € und mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 350.000 € auszustatten.

Die Stammkapitaleinlage erfolgt durch die im Produkt 15.01.02 bereitgestellten Haushaltsmittel. Bei Produkt 15.01.02 Wirtschaftsförderung werden außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 350.000 € für die Bildung einer Kapitalrücklage für die zu gründende GmbH bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Produktsachkonto 16.01.01 – 4617000/6617000 – Zinsen von Kreditinstituten –.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gründung der Gesellschaft gegenüber der zuständigen Kommunalaufsicht gem. § 115 GO NRW anzuzeigen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte nach erfolgter Gründung der Gesellschaft wie Aufgaben- und Personalübergang und finanzielle Ausstattung der Gesellschaft abschließend für eine weitere Beschlussfassung im Rat vorzubereiten.

Begründung:

I. Sachstand

In seiner Sitzung am 04.04.2022 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid die Verwaltung aufgefordert, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft vorzubereiten und hierbei Aufgaben und Zuständigkeiten, Rechtsform und Gesellschaftsstruktur sowie die personelle und finanzielle Ausstattung zu klären. Am 27.03.2023 wurde der Rat über den aktuellen Sachstand der Gründung informiert. Mit einem weiteren Bericht am 18.09.2023 wurden die Mitglieder des Ausschusses für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung (BFV) informiert.

II. GmbH als Rechtsform für die Gesellschaft

Die Verwaltung hatte eine Abfrage bei verschiedenen Städten getätigt, bei denen für eine Stadtentwicklungsgesellschaft – sofern eine solche dort gegründet wurde – verschiedene Ausgliederungsmöglichkeiten existierten. Überwiegend wurde die Rechtsform der GmbH gewählt. Im Falle der Ausgliederung von Aufgabenbereichen bietet diese Rechtsform insbesondere für das Aufgabenfeld der Flächenentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung – bei Vorliegen der entsprechenden Rahmenbedingungen – Vorteile. Durch die Ausgliederung in eine entsprechende Organisationsform kann die externe Wahrnehmung der Wirtschaftsförderungsaktivitäten gesteigert und die Einheitlichkeit der Aufgabenwahrnehmung verbessert werden. Perspektivisch scheint die Personalgewinnung mit Branchenkenntnissen und -erfahrungen für diese Aufgabenfelder in einer GmbH besser möglich. Im Ergebnis kann die Steuerfähigkeit des Aufgabenfeldes über den Wirtschaftsplan einer GmbH verbessert werden. Die Möglichkeit der Einbindung externer Partner in der weiteren Zusammenarbeit, ob als Gesellschafter oder als Beiratsmitglied, ist vorteilhaft und mit

einer einfacheren Zugangsmöglichkeit für Unternehmen und Institutionen besser möglich als bei Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Kernverwaltung.

Die Ausgliederung von Aufgaben in eine eigene Gesellschaft ist dabei kein Allheilmittel und nicht uneingeschränkt mit Vorteilen behaftet. Es entstehen neue Schnittstellen zur Stadtverwaltung (z.B. zu den Bereichen Stadtplanung, Bauaufsicht), die sinnvoll ausgestaltet werden müssen, um Reibungsverluste zu vermeiden.

Die Stadt Lüdenscheid hat sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die Rechtsform der GmbH entschieden, um die Chancen für die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu verbessern.

Gesellschaftsvertrag der GmbH

Die möglichen durch die Gesellschaft wahrzunehmenden Aufgabenfelder, die Organe und weiteren Gremien ergeben sich aus dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags für die Stadtentwicklungsgesellschaft. Die Einbindung externen Know-hows ist über Beiräte vorgesehen. Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrags hat den Ratsmitgliedern in der Sitzung am 27.03.2023 bereits vorgelegen. Dieser Entwurf wurde unter Berücksichtigung von kommunalrechtlichen Anmerkungen angepasst. Über die wesentlichen erforderlichen Anpassungen wurden die Mitglieder des BFV in der Sitzung am 07.09.2023 unterrichtet. Der finale Entwurf des Gesellschaftsvertrags, der gegenüber der letzten Version noch einmal redaktionell angepasst wurde (z.B. § 23 „geschlechtsneutrale Formulierung“ neu eingefügt), ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Gründung der Gesellschaft

Die Gründung der Gesellschaft soll nunmehr bis zum 31.12.2023 erfolgen. Die Aufgabenübertragung und der Übergang der Beschäftigten auf die Gesellschaft werden in einem weiteren Schritt zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen (vgl. hierzu in der Vorlage die Ausführungen unter Ziffern III. – V.).

Die Verwaltung hat für die Gründung der Gesellschaft im Wesentlichen zu veranlassen:

- Ratsbeschluss zur Gründung der GmbH
- Besetzung der Gremien „Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung“
- Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht. Der Vollzug der Gesellschaft ist erst nach Abschluss eines solchen Anzeigeverfahrens möglich.

Die weiteren erforderlichen Gründungsschritte erfolgen durch den zu beauftragenden Notar bzw. die Gesellschafterversammlung und die zu bestellende Geschäftsführung der Gesellschaft:

- Bestellung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer IV. Geschäftsführung)
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, Anmeldung zum Handelsregister usw.
- Konto der Gesellschaft einrichten und Ausstattung der Gesellschaft mit dem Stammkapital

Besetzung der Gremien der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertragsentwurf sieht einen Aufsichtsrat mit 12 Mitgliedern und 12 stellvertretenden Mitgliedern vor, wovon ein Mitglied entsprechend § 113 GO NRW der Bürgermeister bzw. der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete sein muss.

Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der GmbH sollen mit der Gründung der Gesellschaft besetzt werden, vgl. hierzu die separate Beschlussvorlagen 217/2023. Die Besetzung des Beirats erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Hinblick auf die Gremienbesetzung ist – wie bei allen anderen städtischen Gesellschaften auch – darauf zu achten, dass die in die Gremien entsandten Vertreter gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die

die Gesellschaft betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen (siehe hierzu auch die Sitzungsdrucksache Nr. 157/2022). Zudem ist die Frauenquote gem. des Landesgleichstellungsgesetzes NRW bei der Besetzung zu beachten.

III. Aufgaben der Gesellschaft

In der dem oben genannten Ratsbeschluss vom 04.04.2022 zugrundeliegenden Antragsbegründung waren bereits mögliche Aufgabenfelder der zu gründenden Gesellschaft skizziert. Die Themenstellungen wurden weitestgehend in den Entwurf des Gesellschaftsvertrages übernommen, wobei mit der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag nicht zwangsläufig die Wahrnehmung dieser Aufgabe zum Start der Gesellschaft verbunden sein muss. Vielmehr wird die Wahrnehmung mit der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag grundsätzlich ermöglicht.

Gem. Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertragsentwurfs sollen insbesondere Aufgaben aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung, Projektentwicklung und Fachkräftemanagement von der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Aufgaben der „Wirtschaftsförderung“, die von der Stadt Lüdenscheid auf die zu gründende Gesellschaft übergehen werden, liegen aktuell noch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lüdenscheid. Die Verwaltung befindet sich im Abstimmungsprozess mit den Beratern und dem Personalrat, vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer V. dieser Vorlage. Im Anschluss soll die Aufgabenübertragung auf die Gesellschaft erfolgen. Es wird ein entsprechender Ratsbeschluss für eine der nächsten Ratssitzungen vorbereitet.

IV. Personelle Ausstattung der Gesellschaft

Geschäftsführung

Alleinige Gesellschafterin der neu zu gründenden Gesellschaft wird die Stadt Lüdenscheid sein. Im Rahmen der Gründung ist die Geschäftsführung der Gesellschaft zu berufen. Zuständig für die Berufung ist lt. Ziffer 7.7 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung.

Beschäftigte

Mit der geplanten Aufgabenübertragung aus dem Bereich der „Wirtschaftsförderung“ der Stadt Lüdenscheid auf die Gesellschaft würden die Stellinhaber/innen dieser Aufgaben grundsätzlich auf die GmbH übergehen. Ein zwischen der GmbH und der Stadt Lüdenscheid abzuschließender Personalüberleitungsvertrag (unter Berücksichtigung der abgestimmten Punkte zwischen der Verwaltung und dem Personalrat) wird die bestehenden Rechte der bisher bei der Stadt Lüdenscheid Beschäftigten sichern. Hierzu wird ein Ratsbeschluss für eine der nächsten Ratssitzungen vorbereitet (vgl. die Ausführungen unter Ziffer III. dieser Vorlage).

V. Finanzielle Ausstattung der Gesellschaft

Stammkapital und Kapitalrücklage

Das Stammkapital der Gesellschaft wird 25.000 € betragen. Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Lüdenscheid 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 € nominal. Die Stammeinlage ist zum Nennbetrag in Geld zu leisten und mit Gründung sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Stammkapitaleinlage erfolgt durch die im Produkt 15.01.02 bereitgestellten Haushaltsmittel.

Mit Gesellschaftsgründung soll die SEG neben dem Stammkapital zum Anschub insbesondere für

Projektentwicklung und -betreuung und bis zur formellen Abwicklung der notwendigen Verträge und Finanzausstattung (sh. hierzu auch Abschnitt „laufender Zuschussbedarf“) mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 350.000 € ausgestattet werden.

Laufender Zuschussbedarf

Die Aufgabenfelder der GmbH werden weitestgehend keine nennenswerten Erträge erwirtschaften, daher sind die erforderlichen Mittel aus dem Haushalt bereitzustellen. Hierfür ist der genaue Umfang zu definieren und zu analysieren, in dem auch derzeit im Haushalt abgebildeten Sach- und Personalbudgets mit übertragen werden. Die grundsätzlich möglichen Gestaltungsformen und ihre Auswirkungen werden derzeit mit der externen Beratungsgesellschaft unter EU-beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten gewertet und abgestimmt. Zur Absicherung der Entscheidung wird eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden. Für die Entscheidung des Finanzamtes ist erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. drei Monaten einzuplanen.

Der erste Entwurf eines Wirtschaftsplans für die Gesellschaft, der den Erfolgsplan, Investitions- und Finanzplan beinhaltet, ist dieser Vorlage beigelegt.

Gründungskosten

Gem. den Regelungen im Gesellschaftsvertrag werden die Gründungskosten einschließlich der Kosten der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags und der Eintragung der Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 € von der Gesellschaft getragen. Diese können aus dem eingezahlten Stammkapital bezahlt werden. In der Regel belaufen sich die Gründungskosten inklusive aller Anmeldungen auf ca. 1.500 €.

VI. Räumlichkeiten und sonstige Ausstattung der Gesellschaft

Im Vorfeld der „operativen Inbetriebnahme“ der Gesellschaft sind noch weitere Aufgaben zu erledigen. Dazu gehören z.B. Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten, die Büroausstattung, die Einrichtung einer modernen IT und Telefonie, die Beauftragung einer geeigneten Buchhaltung/Steuerberatung, der Aufbau einer ansprechenden Homepage etc.

Falls sich eine Anmietung von geeignete Räumlichkeiten für die Gesellschaft vor deren Gründung ergeben sollte, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Vermieter, zunächst als Stadt Lüdenscheid die Räumlichkeiten anzumieten. Nach Gründung der Gesellschaft kann der Mietvertrag auf die Gesellschaft übergehen.

Lüdenscheid, den 11.10.2023

Im Auftrag:

gez. Kuschmirtz

Frank Kuschmirtz
Referent des Bürgermeisters